



Brüssel, 5. Juni 2026

Kommunale Forderungen zu einer EU-Strategie zum „Recht zu bleiben“ („Right to stay“)

Stellungnahme zur Sondierung der EU-Kommission

Als kommunale Spitzen- und Landesverbände aus Bayern und Baden-Württemberg¹ geben wir über 3.000 Städten und Gemeinden, 106 Landkreisen und 7 Bezirken eine Stimme. Die Kommunen unterstützen den Ansatz der EU-Kommission, durch eine EU-Strategie zum Recht zu bleiben („Right to stay“) auf gleichwertige Lebensverhältnisse in der EU hinzuwirken.

Aus kommunaler Sicht sind folgende, bereits bestehende Positionen, die verschiedene Politikbereiche betreffen, zu beachten, um die kommunale Selbstverwaltung in ländlichen und städtischen Gebieten bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger zu stärken:

1) Stärkung der Daseinsvorsorge, von öffentlichen Dienstleistungen sowie der lokalen Wirtschaftsentwicklung und des Wohnungsmarkts in ländlichen und städtischen Gebieten durch Änderungen im EU-Beihilferecht ([Positionspapier](#) vom 22. April 2026):

- **Schaffung einer generellen Ausnahmeregelung für kommunale Maßnahmen (Art. 107 Abs. 2 & 3 im Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV)):** Kommunale Maßnahmen, insbesondere im Rahmen der Daseinsvorsorge und bei Projekten mit spezifisch kommunalem Bezug, sollten tatbestandlich aus dem Anwendungsbereich des europäischen Beihilferechts herausgenommen werden. Kommunen nehmen in vielerlei Hinsicht eine besondere Rolle ein. Sie organisieren in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung das gemeinsame Wohl der Bürgerinnen und Bürger vor Ort im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge und erfüllen u. a. die Aufgaben, die ihnen durch den Bund und die Länder zugewiesen werden. Hierfür müssen sie rechtssicher, schnell und flexibel investieren können. Beihilfen sind Booster für lokale Investitionen, indem sie als Anschubfinanzierung fungieren. Die Unterwerfung der kommunalen Daseinsvorsorge unter das EU-Beihilferecht führt allerdings dazu, dass Kommunen Förderprogramme allein deshalb nicht in Anspruch nehmen, da sie bestehende Wertgrenzen bereits ausschöpfen. Infolgedessen werden

¹ Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Städtetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Bezirkstag; Gemeindetag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg

sinnvolle Investitionen zum Wohle der Bevölkerung nicht angestoßen und müssen auf Jahre zurückgestellt werden. Um diese unbefriedigende Sachlage aufzulösen, fordern wir, kommunale Maßnahmen im Rahmen der Daseinsvorsorge und bei Projekten mit spezifisch kommunalem Bezug generell vom Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts auszunehmen.

- **Beibehaltung von Entscheidungsspielräumen bei mangelnder Binnenmarktrelevanz:** Die EU-Kommission ist im Jahr 2015 von ihrer bisherigen Praxis abgerückt und hat seither stärker in den Fokus genommen, dass viele kommunalrelevante Sachverhalte durch ihren lokalen Wirkungskreis, einen örtlich gebundenen Nutzerkreis und fehlende grenzüberschreitende Nachfrage geprägt sind. Solchen Maßnahmen fehlt es wegen ihres rein oder ganz überwiegend lokalen Charakters an der erforderlichen Binnenmarktrelevanz, sodass bereits tatbestandlich keine staatliche Beihilfe vorliegt. Dieser Ansatz der Kommission sollte ausdrücklich beibehalten werden, da eine konsequente Fortführung dieser Verwaltungspraxis die kommunale Selbstverwaltung stärkt, unnötigen beihilfenrechtlichen Prüfaufwand reduziert und für eine sachgerechte, wirklichkeitsnahe Anwendung des Beihilfenrechts sorgt.
- **Weiterentwicklung des EU-Beihilferechts zur nachhaltigen Förderung erschwinglichen Wohnraums:** Die jüngsten Anpassungen im DAWI-Freistellungsbeschluss (2025/2630) stellen einen wichtigen Schritt zur Verwaltungsvereinfachung und zur Ausweitung der Fördermöglichkeiten für sozialen und erschwinglichen Wohnraum dar. Gleichwohl bestehen weiterhin beihilferechtliche Anforderungen – insbesondere im Hinblick auf Betrauung, Überkompensationskontrolle und Zweckbindungsfristen –, die kommunale Wohnungsbauprojekte mit erheblichem administrativem Aufwand belasten. Vor diesem Hintergrund sollten die bestehenden Regelungen weiterentwickelt werden, um den Mitgliedstaaten und insbesondere den Kommunen dauerhaft größere und rechtssichere Handlungsspielräume bei der Förderung gemeinwohlorientierter und kommunaler Wohnungsbauprojekte zu eröffnen.
- **Systematische Integration der EU-Strukturförderung in die AGVO (Art. 17, 18, 19, 81 gemäß Vorschlag):** Die Strukturförderbereiche sollten als grundsätzlich beihilfekompatibel in die AGVO aufgenommen werden. Wir begrüßen, dass die AGVO bereits um Freistellungen für bestimmte Beihilfen in Verbindung mit den EU-Förderprogrammen InvestEU, Horizont Europa und der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (Interreg) ergänzt wurde. Ferner gelten nach Art. 16 der bisherigen AGVO bereits Ausnahmen von der Anmeldepflicht ebenfalls für regionale Stadtentwicklungsbeihilfen, solange sie aus dem Europäischen Struktur- und Investitionsfonds kofinanziert werden. Es ist Antragstellerinnen und Antragstellern jedoch schwer zu vermitteln, dass nur bestimmte Maßnahmen per se beihilferelevant sind und bei bestimmten, meist direkt verwalteten EU-Programmen wie Horizont Europa eine solche Relevanz nicht vorliegt. Die EU-Strukturförderung und die damit einhergehenden Förderfonds oder -programme müssen daher als grundsätzlich beihilfekompatibel in die AGVO integriert werden. Dies betrifft insbesondere folgende Fonds: EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung), ESF+ (Europäischer Sozialfonds Plus) und AMIF (Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds). In der Folge sollte dann eine Regelvermutung für die Beihilfekonformität bestehen, wenn diese mit den genehmigten operationellen Programmen bzw. dem nationalen und regionalen Partnerschaftsplan übereinstimmt. Die Ungleichbehandlung von EU-Strukturfonds im beihilferechtlichen Bereich ist nicht gerechtfertigt, erhöht die Verwaltungslast und behindert Synergien zwischen den Fonds.

2) Unterstützung von allen Regionen in der EU durch eine eigenständige sowie leistungsfähige und dezentral ausgestaltete Kohäsionspolitik als primäres Investitionsinstrument für Gemeinden, Städte, Landkreise und Bezirke im Rahmen des nächsten Mehrjährigen Finanzrahmens 2028-2034 ([Positionspapier](#) vom 23. Februar 2026):

- **Rechtlich verbindliche Mehrebenen-Governance und strikte Einhaltung des Partnerschaftsprinzips:** Die Mehrebenen-Governance und das Partnerschaftsprinzip sind zentrale Erfolgsfaktoren der europäischen Kohäsionspolitik. Sie sichern die Einbindung aller relevanten Akteure – insbesondere der Kommunen – in Planung, Programmierung, Umsetzung und Evaluierung von EU-Mitteln. Dabei macht v. a. die enge Einbindung der kommunalen Ebene den konkreten Mehrwert von EU-Projekten für die Menschen vor Ort sichtbar und spürbar. Die Vorschläge der EU-Kommission stehen dem entgegen und lassen sich mit dem Grundsatz der Subsidiarität und mit einem „Europa der Regionen“ nicht in Einklang bringen. Vor diesem Hintergrund fordern wir rechtlich verbindliche, direkte und kontinuierliche Verhandlungen mit der EU-Kommission über einen möglichen NRPP sowie dessen regionale Kapitel. Dabei müssen die Kommunen eingebunden und das Partnerschafts- und das Subsidiaritätsprinzip vollständig gewahrt werden, damit die Mehrebenen-Governance und die geteilte Mittelverwaltung erhalten bleiben. Hierfür halten wir angemessene rechtliche Schutzvorkehrungen für notwendig. Den bisherigen Vorschlägen zufolge sind die Mitgliedstaaten nicht zur Einführung regionaler Kapitel verpflichtet. Die von EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen am 9. November 2025 nachträglich (und unverbindlich) in Aussicht gestellten Verbesserungen – etwa eine stärkere Einbindung der Regionen und Kommunen in die NRPP – haben keinen legislativen Charakter und ändern den Kommissionsvorschlag vom 16. Juli 2025 nicht. Daher appellieren wir ausdrücklich an die Abgeordneten im EU-Parlament sowie an die Mitgliedstaaten im Rat, Bestimmungen für eine wirksame, geteilte Mittelverwaltung im Gesetzgebungsprozess aufzunehmen. Die kommunale Ebene sollte direkt in die NRPP-Planung und -Umsetzung mit den Regionen einbezogen und nicht lediglich anderen, nichtstaatlichen Stakeholdern gleichgestellt werden.
- **Einbeziehung aller Regionen in die Kohäsionspolitik ab 2028 und gezielte Unterstützung von Transformationsregionen:** Der Verordnungsvorschlag des „Fonds“ führt in Art. 3 a) den nachhaltigen Wohlstand in allen Regionen als erstes seiner fünf spezifischen Ziele an – und das zu Recht. Denn die EU kann nur stärker werden, wenn auch die stärker entwickelten Regionen stark bleiben und bei ihren Transformationsbemühungen unterstützt werden. Angesichts des globalen Wettbewerbs sowie der Herausforderungen im Bereich der grünen und digitalen Transformation, die v. a. die wirtschaftsstarke Regionen betreffen, ist Unterstützung mehr denn je erforderlich. Denn auch Bayern und Baden-Württemberg stehen vor tiefgreifenden Transformationsprozessen, die enorme Investitionsbedarfe erzeugen. Die Kohäsionspolitik ab 2028 muss daher alle europäischen Regionen weiterhin in die Struktur- und Investitionsförderung einbeziehen und Transformationsregionen gezielt unterstützen.
- **Eine eigenständige Kohäsionspolitik: Städtische und ländliche Räume auskömmlich und ausgewogen fördern und nicht mit anderen Politikbereichen vermengen:** Ein starker territorialer Zusammenhalt erfordert eine ausgewogene Förderung von Städten, ländlichen Räumen und ihren Verflechtungen. Es gilt zu betonen, dass sich aus dem EU-Primärrecht klare Politikziele im Sinne des territorialen Zusammenhalts nach Art. 174 AEUV ergeben, die sich in den Vorschlägen der EU-Kommission jedoch nicht ausreichend und klar wiederfinden. Die für

Kommunen relevanten Programme für die ländlichen Räume oder für die nachhaltige Stadtentwicklung stehen nun gemäß den Plänen der EU-Kommission innerhalb der nationalen Abwägungen der Mitgliedstaaten in Konkurrenz mit sämtlichen anderen Programmen, für die keine Garantien festgelegt wurden. Die Kohäsionspolitik ist aber eben kein Politikfeld „unter vielen“ und verdient eine zugesicherte Eigenständigkeit:

- Im Einklang mit Art. 174 (1) AEUV fordern wir eine bessere und rechtlich abgesicherte Förderung des territorialen Zusammenhalts der EU. In diesem Sinne begrüßen wir den Vorschlag der EU-Kommission für eine neue [EFRE-Verordnung](#) (Art. 5), wonach die Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung und damit zusammenhängend nun auch explizit die Unterstützung von Verbindungen zwischen Stadt und Land berücksichtigt werden kann. Eine Verpflichtung für zukünftige NRPP ergibt sich daraus jedoch nicht. Wir kritisieren ferner, dass anders als bisher kein Mindestförderziel von 8 % für die nachhaltige Stadtentwicklung mehr vorgesehen ist. Eine nachhaltige Stadtentwicklung, die einen konkreten Mehrwert für den territorialen Zusammenhalt der EU leistet, muss jedoch ausreichend und sicher gefördert werden.
- Im Einklang mit Art. 174 (3) AEUV fordern wir überdies eine substanzielle Stärkung der ländlichen Entwicklung und damit einhergehend ein deutliches Bekenntnis zum LEADER-Programm. Der aktuelle Vorschlag der EU-Kommission sieht hierfür jedoch keine gesicherten Mittelanteile vor, während für die weniger entwickelten Regionen 218 Mrd. € und für die Direktzahlungen an die Landwirtschaft 296 Mrd. € an Mitteln vorab geblockt werden („Ringfencing“). Das ist fatal, da gerade erfolgreiche CLLD-Maßnahmen wie LEADER durch ihren Bottom-up-Ansatz maßgeblich dazu beitragen, dass europäische Projekte und der damit verbundene europäische Mehrwert konkret vor Ort für die Bürgerinnen und Bürgern erlebbar und erfahrbar werden. Die von der EU-Kommission im November 2025 in Aussicht gestellten Mittel bspw. durch ein „rural target“ bzw. eine „Zielquote“ von 10 % für den ländlichen Raum bedeuteten weiterhin keine Garantie, dass sie nicht für andere Prioritäten in der Gemeinsamen Agrarpolitik eingesetzt werden können. Das EU-Primärrecht verpflichtet die EU, ländlichen Gebieten besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Daher fordern wir, dass die EU-Institutionen sich zu dieser Verantwortung bekennen und die Zielquote von mind. 10 % für die ländliche Entwicklung explizit in den Verordnungen festlegen.

3) Bekenntnis zu leistungsfähigen Kommunen durch ein modernes EU-Vergaberecht ([Positionspapier](#) vom 26. Januar 2026):

- **Weniger EU-weite Verfahren durch höhere EU-Schwellenwerte:** Die aktuellen EU-Schwellenwerte wurden seit Jahrzehnten nicht mehr an die Inflation angepasst und sind bereits aus diesem Grund deutlich zu niedrig. Wir fordern daher die EU-Kommission auf, Verhandlungen mit der Welthandelsorganisation über eine Reform des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) aufzunehmen. Eine zeitgemäße Anpassung der Schwellenwerte würde zu einer Entlastung sowohl von Bietern als auch von Kommunen führen. Als Ausgangspunkt für neue Schwellenwerte fordern wir:

DIE BÜROGEMEINSCHAFT: Starke Kommunen. Starkes Europa. Starke Gemeinschaft.

1. mind. 10 Mio. € für Bauleistungen
2. mind. 750.000 € für Liefer- und Dienstleistungen
3. Hilfsweise: Einführung eines Sonderschwellenwertes für Planungsleistungen i. H. v. 750.000 €

Ferner ist es notwendig, dass die EU-Kommission die Spielräume des geltenden GPA voll ausnutzt, um kommunalen öffentlichen Auftraggebern Erleichterungen bei der öffentlichen Beschaffung zu ermöglichen.

- **Rechtssichere Verfahren und Ausnahmen für kleine und mittlere Auftraggeber (KMA):** Wir begrüßen die Forderung des EU-Parlaments in dessen Initiativbericht 2024/2103 (INI), Vergabeverfahren flexibler auszugestalten und zugleich die Rechtssicherheit für öffentliche Auftraggeber zu gewährleisten. Öffentliche Auftraggeber müssen in die Lage versetzt werden, Vergabeverfahren selbstständig und ohne die kostspielige und zeitintensive Beauftragung externer Dienstleister durchführen zu können. Dieser Ansatz muss für alle öffentlichen Auftraggeber gelten und insbesondere die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Auftraggeber (KMA) reflektieren. Angesichts der geringen Binnenmarktrelevanz ihrer Maßnahmen und der Notwendigkeit eines durchgreifenden Bürokratieabbaus sollten deshalb Kommunen bis zu einer bestimmten Größenordnung (z. B. bis zu 20.000 Einwohnern) von der Anwendung des EU-Vergaberechts vollständig ausgenommen werden.
- **Materielle Betrachtung der Schwellenwerte:** Darüber hinaus halten wir eine materielle Betrachtung der Vergabe für erforderlich. Vorhaben, die zur Erfüllung elementarer Bedürfnisse vor Ort durch die Kommunen selbst durchgeführt werden (Daseinsvorsorge) und keine Binnenmarktrelevanz aufweisen, sollten von der europaweiten Ausschreibungspflicht ausgenommen werden.
- **Ausnahmen für die öffentlich-öffentliche sowie die interkommunale Zusammenarbeit ohne weitere Voraussetzungen:** Das EU-Vergaberecht soll die öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit zwischen Kommunen zum Zwecke der effizienten Aufgabenerfüllung nicht einschränken. Allerdings haben sich die Voraussetzungen des sogenannten „kooperativen Konzepts“ und die damit einhergehenden diversen EuGH-Urteile zu einem Rechtsunsicherheitsfaktor entwickelt, der die interkommunale Zusammenarbeit erschwert. Es muss einer Kommune auch möglich sein, auf den Aufbau eigener Personalkapazitäten, eigenen Know-hows und eigenen Betriebsmitteln in einzelnen Bereichen zu verzichten und stattdessen gegen Kostenerstattung eine andere Kommune vertraglich mit der Erledigung zu beauftragen, ohne dem Vergaberecht zu unterliegen. Dies dient einer effizienten und resilienten Aufgabenerledigung, gerade auch unter dem Gesichtspunkt des demografischen Wandels und des Erhalts von Kompetenzen im öffentlichen Bereich. Daher fordern wir, die interkommunale Zusammenarbeit von der Anwendbarkeit des Vergaberechts ohne weitere Voraussetzungen freizustellen.
- **Stärkung von Inhouse-Ausnahmen:** Darüber hinaus sprechen wir uns klar gegen weitere Einschränkungen von Inhouse-Lösungen aus. Eine Einschränkung dieser Möglichkeit würde einen gravierenden Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellen und die bewährten Strukturen der kommunalen Daseinsvorsorge – etwa in den Bereichen Wasser- und Abfallwirtschaft – gefährden, obwohl sie im Vergleich zu kurzfristig vermeintlich günstigeren Alternativen ein deutlich höheres Maß an Verlässlichkeit und langfristiger Planungssicherheit bieten. Der EuGH hat die Legitimität von Inhouse-Lösungen seit der Rechtssache *Teckal* (EuGH, Urt. v. 18.11.1999, Rs. C-107/98) mehrfach eindeutig bestätigt. Neue zusätzliche Anforderungen an die Zulässigkeit von

Inhouse-Lösungen würden zudem unnötige bürokratische Hürden schaffen und den aktuellen Entbürokratisierungsbemühungen der EU-Kommission entgegenstehen. Wir fordern vielmehr weitere Erleichterungen bei den bestehenden Inhouse-Lösungen: Diese sind zu komplex, nicht rechtssicher und decken nicht alle praktischen Bedürfnisse ab. Beispielsweise ist nicht klar, ob Art. 12 Abs. 3 inverse Inhouse-Lösungen oder Inhouse-Vergaben an „Schwestern“ zulässt, wenn die Kontrolle gemeinsam durch mehrere öffentliche Auftraggeber ausgeübt wird. Derartige Konzepte spielen, ebenso wie in mehreren Stufen ausgeübte Inhouse-Lösungen, in der Praxis eine erhebliche Rolle. Die Richtlinien müssen hier einfacher und gleichzeitig umfassender formuliert werden. Es sollten alle Konstellationen als ausschreibungsfrei erfasst werden, in denen mehr als 80 % der Tätigkeiten der beauftragten juristischen Person der Ausführung von Aufgaben dienen, die die beteiligten öffentlichen Auftraggeber im Rahmen der in Art. 12 definierten Kontrollbeziehungen festlegen.

- **Freiwillige Anwendung von ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Governance):** Die Kommunen in Bayern und Baden-Württemberg betreiben eine nachhaltige und klimafreundliche Beschaffung auf der Grundlage der nationalen und europäischen Umweltgesetzgebung. Diese ist in jedem Beschaffungsprozess zu berücksichtigen. Die Einführung verpflichtender ESG-Kriterien würde vor allem eine bürokratische Mehrbelastung für die kommunalen Akteure bedeuten und in die Beschaffungsautonomie eingreifen. Das Vergaberecht darf darum keine verpflichtenden Vorgaben dahingehend beinhalten, welches Produkt zu beschaffen ist, und muss sich auf Vorgaben beschränken, „wie“ zu beschaffen ist. Aus diesem Grund fordern wir, es bei der freiwilligen Anwendung von ESG-Kriterien zu belassen. Wenn überhaupt sollten diese einheitlich sowohl für den öffentlichen als auch für den privaten Sektor vorgegeben werden, etwa durch Anforderungen an das Inverkehrbringen von Produkten, Liefer- und Dienstleistungen.
- **Kein zusätzlicher Bürokratieaufbau durch einen „Made in Europe“-Ansatz:** Die Einführung einer europäischen Präferenz halten wir in besonders sensiblen Wirtschaftsbereichen für sinnvoll. Sie darf jedoch nicht unverhältnismäßig auf weitere Themenfelder ausgeweitet werden. Zudem darf sie für Kommunen als öffentliche Auftraggeber keinen zusätzlichen bürokratischen Aufwand erzeugen.
- **Keine Änderung der bestehenden EU-Vorgaben zur losweisen Vergabe:** Die vom EU-Parlament im Initiativbericht 2024/2103(INI) geforderte Prüfung eines Losaufteilungsgebots durch die EU-Kommission lehnen wir ab. Die Vorgaben der aktuellen EU-Vergaberichtlinien sind vollkommen ausreichend.
- Des Weiteren fordern die Verbände aus Bayern und Baden-Württemberg gezielte **Änderungen von mehreren Bestimmungen im aktuellen EU-Vergaberecht**. Beispielsweise wird die Forderung nach einer Überarbeitung des bisherigen Art. 72 in der Richtlinie 2014/24/EU hinsichtlich einer größeren Flexibilität für Vertragsänderungen nach Vertragsschluss erhoben. Die umfangreiche Liste der konkreten Forderungen in der Vergaberichtlinie können dem Positionspapier entnommen werden.

4) Unterstützung der Vereinfachungsagenda der EU und des Bürokratieabbaus, um Kommunen gezielt zu unterstützen (Brüsseler Appell zum „[kommunalen Omnibus](#)“ vom 4. November 2025):

Unsere Kommunen – die Gemeinden, Städte, Landkreise und Bezirke – sind tagtäglich erste Ansprechpartner für ihre Bürgerinnen und Bürger. Sie sind Grundlage des demokratischen Staates sowie Träger der kommunalen Selbstverwaltung und daher auch Gradmesser der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Verfahren. Aus diesem Grund benötigen die Kommunen Rahmenbedingungen, die es ihnen ermöglichen, ihr verfassungsrechtlich garantiertes Recht auf kommunale Selbstverwaltung wirksam ausüben zu können.

Wir begrüßen daher die aktuelle Prioritätensetzung der EU-Kommission, das EU-Recht zu vereinfachen, Bürokratie abzubauen und damit die Wirtschaft im Sinne eines wettbewerbsfähigen und resilienten Kontinents zu stärken. Ebenso dringend benötigen auch die Kommunen spürbare Entlastungen bei der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben. Eine leistungsfähige öffentliche Verwaltung ist Grundvoraussetzung, um den Bürgerinnen und Bürgern modern, serviceorientiert und digital aufgestellt zu begegnen und das Vertrauen in staatliche Institutionen und demokratische Strukturen zu stärken sowie zu bewahren. Aktuell stehen die Kommunen in ländlichen und städtischen Gebieten vor enormen Herausforderungen: Wachsende Finanzierungslücken in den kommunalen Haushalten, stetig zunehmende Bürokratie, ein rasanter digitaler Wandel, unterfinanzierte und inkohärente Klima- und Umweltgesetze sowie die aktuelle Asyl- und Flüchtlingssituation bringen die Kommunen an den Rande des Kollaps. Deshalb fordern wir ein vereinfachtes EU-Recht, das sich auf das Wesentliche konzentriert.

Während die bisher vorgeschlagenen Omnibus-Pakete vorrangig eine Entlastung der Wirtschaft zum Ziel haben, muss sich der Blick nun gezielt auf die kommunale Ebene richten. Nur eine aktive Entlastung der Kommunen birgt die Chance, die Maßnahmen der Europäischen Union im Alltag der Bürgerinnen und Bürger wieder positiv spürbar zu machen. Entlastungen müssen dabei durch die EU über alle Politikbereiche hinweg und im Sinne eines „kommunalen Omnibus“ die Umsetzungsebene vor Ort mitdenken.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Europabüros der bayerischen und der baden-württembergischen Kommunen gerne zur Verfügung.